



**Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7523-015594**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass der Anschluss einer steckerfertigen Photovoltaik-Anlage (Steckersolargerät) mit einer Wechselrichterleistung bis zu 600 Watt auch dann ohne weitere Hürden erlaubt werden soll, wenn an derselben Anschlussnutzeranlage (d. h. hinter demselben Stromzähler) bereits eine Photovoltaik-Anlage installiert ist.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass derzeit die „Privilegien“ eines Steckersolargeräts entfielen, wenn bereits eine weitere Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) an derselben Anschlussnutzeranlage installiert sei. Das bedeute, dass die Anlage nicht an einen Endstromkreis angeschlossen werden dürfe, sondern direkt an eine Unterverteilung angeschlossen werden müsse. Des Weiteren müsse eine Elektrofachkraft ein Protokoll über die Inbetriebnahme unterschreiben. Damit werde der Betrieb eines Steckersolargeräts üblicherweise zu aufwändig. Die wenigsten Menschen würden eine gesonderte Leitung durchs Haus verlegen, um eine derartige Anlage anzuschließen und es sei schwierig bis unmöglich, für das Unterschreiben des Inbetriebnahmeprotokolls einen Elektrofachbetrieb zu beauftragen.

Das Ergebnis dessen sei, dass zusätzliche Steckersolargeräte gar nicht erst gebaut würden oder, wenn zuerst ein Steckersolargerät eingebaut sei und dann eine größere Anlage gebaut werden solle, das Steckersolargerät abgebaut oder aufwändig integriert werden müsse. Technisch gebe es keinen Grund warum das Steckersolargerät nicht am Endstromkreis angeschlossen werden dürfe. Die Belastung des Endstromkreises könne sich rein physikalisch gar nicht ändern, wenn an einer beliebigen vor dessen



Leitungsschutzschalter eine weitere PV-Anlage existiere. Des Weiteren gebe es keinen Grund, warum eine Elektrofachkraft ein Inbetriebnahmeprotokoll unterschreiben müsse. Im Übrigen betont der Petent die Bedeutung des Ausbaus der Infrastruktur erneuerbarer Energien, insbesondere vor dem Hintergrund des endgültigen Ausstiegs aus der Kernenergieerzeugung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 241 Mitzeichnungen und 57 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt einleitend fest, dass das mit der Petition aufgeworfene Thema der Anlagenzusammenfassung in denjenigen Fällen, in denen neben dem Steckersolargerät bereits eine größere PV-Dachanlage vorhanden ist, bereits in der PV-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 5. Mai 2023 aufgegriffen wird.

Hinsichtlich zusätzlicher technischer Anforderungen, die sich alleine daraus ergeben können, dass die kumulierte Leistung der vorhandenen PV-Dachanlage und des zusätzlichen Steckersolargerätes („Anlagenzusammenfassung“) bestimmte Schwellenwerte überschreiten, soll demnach eine Lösung im Sinne des Petenten erreicht werden.

Weiterhin schlägt der Petent für die Einspeisevergütung dieser Anlagenkombination eine Mischvergütung vor, bestehend aus einem „gewichteten Mittelwert“ der Einspeisevergütung der Bestandsanlage und der zum Inbetriebnahmezeitpunkt des Steckersolargerätes geltenden Einspeisevergütung für diese Anlagengröße.

Dies entspricht bereits geltendem Recht. Die Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung ist nach § 24 Absatz 3 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023) möglich. Die Vergütung der eingespeisten Mengen erfolgt im Verhältnis der installierten



Leistung. Beispiel: Bei einer 7,2 kW-Dachanlage und einem 0,8 kW-Steckersolargerät würde 90 % des eingespeisten Stroms weiterhin den Vergütungssatz erhalten, der für die Dachanlage gilt. 10 % des eingespeisten Stroms erhält den Vergütungssatz, der für das Steckersolargerät gilt, soweit auch für dieses eine Vergütung in Anspruch genommen wird. Sofern für das Steckersolargerät keine Vergütung in Anspruch genommen wird, würden diese 10 % nicht vergütet, d. h. effektiv wird für den eingespeisten Strom in diesem Fall 90 % des Vergütungssatzes der Dachanlage an den Betreiber gezahlt.

Vor diesem Hintergrund, dass einzelne Forderungen des Petenten, wie beispielsweise die Frage nach der Mischvergütung oder nach der Anlagenzusammenfassung umgesetzt sind bzw. bald umgesetzt werden, empfiehlt der Petitionsausschuss daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.